

v. d. Homepage der Europäischen Union

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/sport/l35002_de.htm

Freier Personenverkehr von Sportlern

Freizügigkeit gehört zu den wichtigsten Grundrechten, die die Europäische Union (EU) ihren Bürgern garantiert. Dieses Recht gilt auch für Profi- und Amateursportler. Folglich verbietet das EU Recht jegliche Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder jegliche unnötige oder unangemessene indirekte Diskriminierung und andere Hürden, die das Recht auf Freizügigkeit von Sportlern behindern.

Freizügigkeit ist eines der Grundrechte, die die Europäische Union (EU) ihren Bürgern garantiert. Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Dies gilt auch für Situationen, in denen Unionsbürger ihr Recht wahrnehmen, sich im Hoheitsgebiet von EU-Ländern [frei zu bewegen und aufzuhalten](#) (Artikel 21 AEUV). Der Vertrag gewährleistet auch die [Freizügigkeit der Arbeitnehmer](#) in den EU-Ländern. Dies umfasst auch die Abschaffung jeder auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer innerhalb der EU (Artikel 45 EU AV) sowie das Niederlassungsrecht und den [freien Dienstleistungsverkehr](#) (Artikel 49 und 56 AEUV).

Die einschlägigen Bestimmungen gelten auch für Profi- und semiprofessionelle Sportler (Arbeitnehmer), andere im Sportsektor Tätige (wie Betreuer, Veranstalter oder Trainer) und Amateursportler (wie Unionsbürger). Im Rahmen der Anwendung des EU-Rechts erkennt die Europäische Kommission jedoch die besonderen Merkmale des Sports an, so wie diese in Artikel 165 AEUV dargelegt sind. Daher akzeptiert sie beschränkte und angemessene Einschränkungen des Grundsatzes der Freizügigkeit im Hinblick auf:

- die Auswahl von nationaler Athleten für Wettkämpfe von Nationalmannschaften;
- die Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer eines Wettkampfes;
- die Festlegung von Fristen für den Transfer von Spielern in Mannschaftssportarten.

Freizügigkeit von Profisportlern

Obwohl die EU durch Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 koordinierende, ergänzende und unterstützende Kompetenzen im Bereich des Sports erhalten hat (Artikel 165 AEUV), bleibt der Sport eine nationale Angelegenheit, in der die Sportverbände meist die Regeln aufstellen. Dennoch unterstehen diese Regeln dem EU-Recht auf Freizügigkeit von Arbeitnehmern, wenn die Aktivitäten von Profi- und Halbprofisportlern eine Erwerbstätigkeit betreffen, so wie der Europäische Gerichtshof (EUGH) bereits in mehreren Fällen geurteilt hat.

Das bekannteste Urteil des EUGH betraf die Frage der Transferregelung als Hindernis für die Freizügigkeit und Staatsangehörigkeitsquoten als Form der direkten Diskriminierung, die 1995 durch die Rechtssache Bosman aufgeworfen wurden. Herr Bosman, ein belgischer Fußballspieler, dessen Vertrag mit seinem belgischen Klub abgelaufen war, vertrat die Auffassung, dass die Transferregelung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) seinen Transfer zu einem französischen Klub verhindert hatte. Er klagte gegen seinen Klub, den belgischen Fußballverband, und die UEFA mit dem Argument, dass das Transfersystem und die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit Diskriminierungen mit sich brächten und so nicht anwendbar seien, da sie gegen das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union verstießen. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Transferregelungen und die Staatsangehörigkeitsbestimmungen in der Tat die Freizügigkeit der Spieler einschränken könnten. Daher sieht das Urteil vor, dass ein Klub einen Spieler aus einem anderen EU-Land nicht daran hindern kann, nach Ablauf seines Vertrags einen neuen Vertrag mit einem anderen Klub in einem anderen EU-Land zu schließen, und dem Spieler den Wechsel nicht dadurch erschweren darf, dass er von dem neuen Klub Transfer-, Ausbildungs- oder Werbegelder verlangt. Nach dem Urteil sind auch Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, nach denen ein Klub nur eine begrenzte Anzahl ausländischer Spieler aufstellen darf, nicht zulässig.

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von Sportlern

Die Vielfalt der nationalen oder auch regionalen Ausbildungsregelungen und der Befähigungsnachweise für Berufe im Sportsektor ist groß, da sie je nach Sachlage in den Zuständigkeitsbereich föderaler Sportbehörden, des Schul- und Hochschulsystems, der öffentlichen Stellen oder auch der Berufsorganisationen fallen. Auch die Voraussetzungen für die

Ausübung der Sportberufe in den einzelnen EU-Ländern weichen voneinander ab. In einigen EU-Ländern ist der Zugang zu Stellen im schulischen und außerschulischen Bereich an den Nachweis eines staatlichen Diploms gebunden, während in anderen EU-Ländern kein Diplom für eine berufliche Tätigkeit im Sportsektor erforderlich ist. Diese Abweichungen können in einigen Fällen die Freizügigkeit der im Sportbereich Tätigen beeinträchtigen und zu Konflikten führen. Die staatlich geprüften Sportlehrer befürchteten in ihrem Land die Konkurrenz von Sportbetreuern, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine andere bzw. überhaupt keine Ausbildung erhalten hatten.

Vor dem Hintergrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit löst die allgemeine Regelung zur [Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) dieses Problem bis zu einem gewissen Grad. Die Regelung gilt für reglementierte Berufe, also für berufliche Tätigkeiten, die nur von Personen ausgeübt werden dürfen, die im Rahmen des nationalen Ausbildungssystems ein Diplom oder einen anderen Befähigungsnachweis erworben haben. In diesem Sinne gilt die Regelung auch für bestimmte Berufe im Sportbereich (z. B. Skilehrer). Dies ist der Fall, wenn ein Diplom für die rechtmäßige Ausübung eines Sportberufs erforderlich ist. Die Regelung sieht vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat einem Staatsangehörigen eines EU-Landes nicht den Zugang zu einem Beruf verwehren darf, wenn der Betreffende Inhaber eines anerkannten Qualifikationsnachweises ist, mit dem er in seinem Herkunftsland den betreffenden Beruf ausüben kann.. Ausnahmen gibt es jedoch in Fällen grundlegender Abweichungen bei Niveau oder Dauer der Ausbildung.

Von nationalen Verbänden oder anderen Sportgremien ausgestellte berufliche Befähigungsnachweise im Bereich des Sports fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Systems, wenn die jeweiligen Organisationen von einer Behörde offiziell zur Vergabe solcher Qualifikationen ermächtigt worden sind.

Letzte Änderung: 19.04.2011